

**Satzung der Stadt Greven
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135 a bis 135 c des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 06.04.2001**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	1
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	1
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen	2
§ 6 Entstehen der Kostenerstattungspflicht.....	3
§ 7 Kostenerstattungspflichtige, Kostenerstattungspflichtiger	3
§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags.....	3
§ 9 Ablösung.....	3
§ 10 Inkrafttreten.....	3
Bekanntmachungsanordnung	3
Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Greven zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB.....	5

Präambel

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches(BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage „Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes verteilt. Soweit der Bebauungsplan hinsichtlich der Verteilung der Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Festsetzung trifft, werden die Kosten nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) umgelegt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche (23 BauNVO) zugrunde gelegt.

Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6**Entstehen der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

§ 7**Kostenerstattungspflichtige, Kostenerstattungspflichtiger**

Kostenerstattungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die erbbauberechtigte Person anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers kostenerstattungspflichtig.

Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 8**Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 9**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, den

gez. Koling
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Greven zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Alle Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der jeweiligen DIN-Normen in ihrer aktuellen Fassung durchzuführen.

1. Anpflanzung/Aussaart von standortgerechten einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten“ und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten“
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Bepflanzung der Baumscheiben mit Bodendeckern oder Mulchen der Baumscheiben mit Rindenhumus, grob, Absiebung 0 - 40
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten“
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten“
 - Ggf. Tiefumbruch
 - Entnahme und Untersuchung von Bodenproben und ggf. ausgleichende Düngung
 - Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Arten aus geeigneten Herkünften
 - Anzahl der Pflanzen in Abhängigkeit vom Standort:

Eiche:	mind. 5.000 Stck./ha
Buche:	mind. 7.000 Stck./ha
Esche, Ahorn, Kirsche, Ulme, Linde:	truppweise, ca. 2.500 Stck./ha
 - Pflanzen 3 bis 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
 - Ggf. Anlage eines Vorwaldes mit Pionierbaumarten

- Ggf. begleitende Grüneinsaat mit Lupine, Klee o.ä. zur Unterdrückung des Grasaufwuchses
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Kulturpflege: bis zur Sicherung der Kultur (d.h. etwa 5 Jahre)

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitungen nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten“
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (alte, regionaltypische Sorten) und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung, Verwendung einer Ansaatmischung entsprechend der Empfehlung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr. 57) unter Zugrundelegung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten“
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten“
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, Verwendung einer Ansaatmischung entsprechend der Empfehlung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr. 57) unter Zugrundelegung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten“
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Ggf. Abdichtung des Untergrundes durch Einbau einer Ton- oder Lehmschicht
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben sowie der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Landesamt für Wasser und Abfall, 1989)
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

-
3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2 Dachbegrünung
 - Intensive Begrünung von Dachflächen unter Zugrundelegung der DIN-Vorschriften 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten“, 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten“ sowie der Richtlinien für Dachbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) e.V.
 - Extensive Begrünung von Dachflächen unter Zugrundelegung der Dachgärtnerrichtlinien des Deutschen Dachgärtner Verbandes (DDV) e.V. sowie der Richtlinien für Dachbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) e.V.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Bei Verwendung von Rasengittersteinen: Ansaat von Landschaftsrasen unter Zugrundelegung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten“
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung unter Zugrundelegung des Arbeitsblattes 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2 Umwandlung von Acker- in Ruderalflur/Sukzessionsflächen
 - Nutzungsaufgabe
 - Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Ggf. Umbruch
-

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung
 - Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Ggf. Umbruch
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, Verwendung der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr. 87) empfohlenen Ansaatmischungen in Abhängigkeit vom Standort
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Reduzierung der Weidenutzung auf maximal 2 Großvieheinheiten/ha
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre